

Georg II., Großbritannien, König

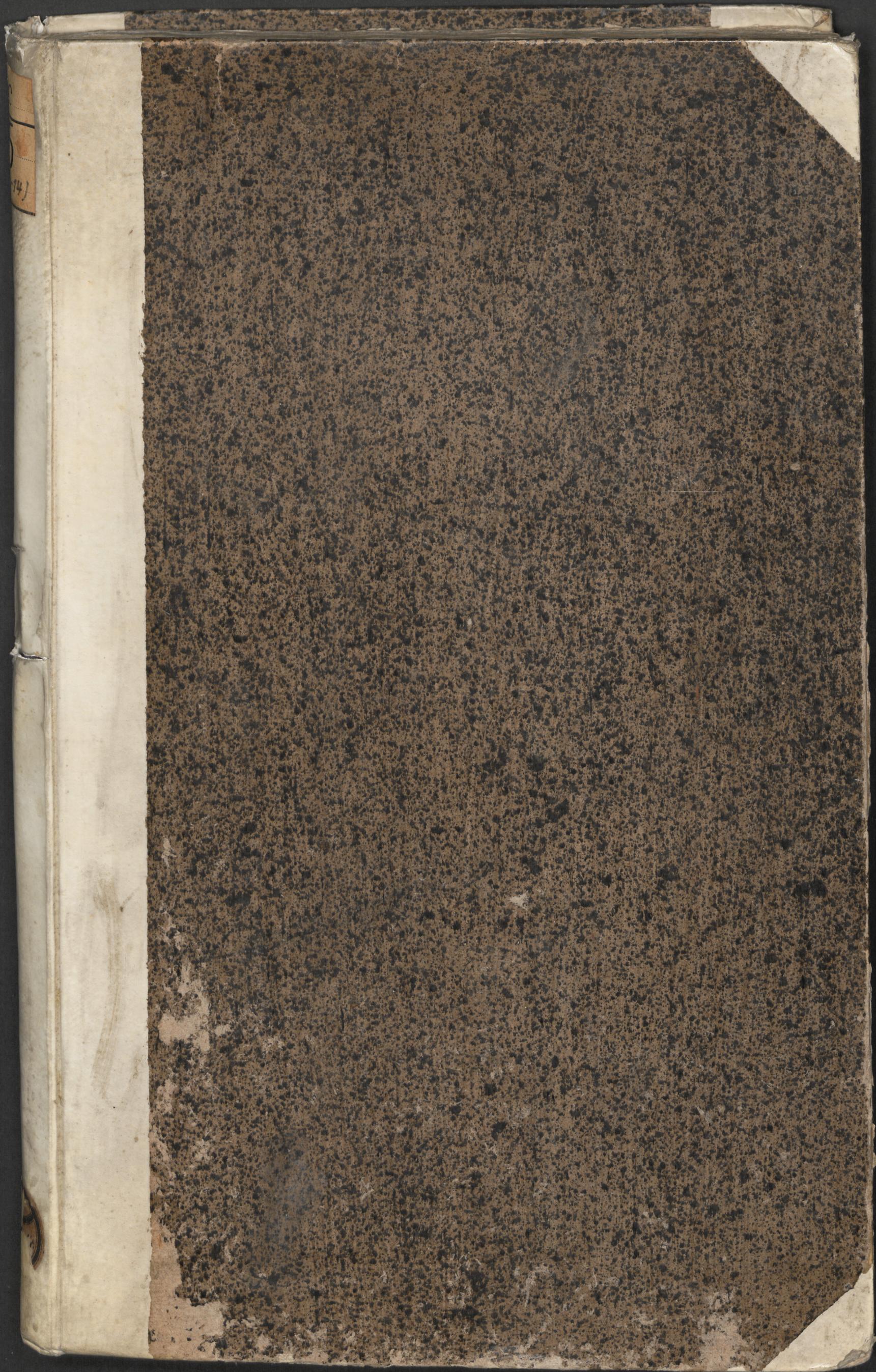
Duel-Edict Für die Universität Göttingen : nebst der Verordnung Wegen des Betragens der Studiosorum daselbst gegen die Garnison und Wachten

[Herrenhausen]: [Verlag nicht ermittelbar], [1738?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1726043657>

Druck Freier  Zugang





Contenta :

1. Joh. Georg. Hagelgans, Orbis literatus academicus Germanico-Europaeus
cum sigillis academiarum, earundemq; facultatum
1737.
2. Varia academica, academias Francofurt. ad O. 2. Goettingensem
3. Kilon. 4. Tubingens. 5. Regiomont. 6. Gryphiswald. et
7. Halensem concernentia.
3. Zugflügel von der Inauguration und Einweihung des Gymnasii Erne-
stini zu Zilberburghausen, 1714. aliq; plura.
et quaedam alia sp.



ORBIS
LITERATUS
GERMANICO
EUROPAEUS
ACADEMICUS
REPRÆSENTATUS

Te

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

et quibus alia p.

5.

DUEL-EDICT

Für die

Universität Söfftigen,

nebst der Verordnung

Wegen des Betragens der Studiosorum

dieselbst gegen die Garnison und

Wachten.

3.

DUEL-EDICT

1714

Universität & Rostock

1714

Regen des Ertragens der Studiorum

besteht gegen die Garnison und

1714

Wir Georg der Aendere, von Gottes 1735.
Gnaden König von Großbritannien, d. d. 18. Jul.
 Frankreich und Irroland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Duel-Edict
 Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz- für die Uni-
 Schatzmeister und Thur-Fürst, &c. verfität
 Göttingen.

Sügen hiemit zu wissen: Demnach Wir bey Unserer Universität zu Göttingen zulängliche Verfügung gemacht, auch ferner zu machen bedacht seyn, daß die alda studirende Jugend in allen Theilen und Arten der Wissenschaften, auch in anständigen Leibes-Exercitien, wohl unterwiesen zu werden bequeme Gelegenheit beständig antreffen möge, und dann dieses zwar der Haupt-Zweck aller Universitäten, dieselben aber in Aufnahme zu bringen allein nicht genug ist, sondern annehmlich erfordert wird, nicht minder dafür zu sorgen, daß bey und unter denen Studiosis eine ihnen nicht allein alda, sondern auch hernach in ihrem gansen Leben, zu statten kommende Sittsamkeit und gute Lebens-Art eingeführet, und erhalten, mithin dem auf Universitäten nicht ungewöhnlichen Nachschwärmen, und dem daher entstehenden, offte auf Mord und Todtschlag hinaus laufenden, gemeinlich von der Böllerey herrührenden Verunwilligungen, gleich Anfangs durch heilsame Verordnungen, und scharfe Poenal-Gesetze, vorgebawet werde, damit Unsere Universität diesfalls in keinen übeln Ruf gerathen, und niemand seine Kinder, Pfleg-befohlene, oder Verwandte, dahin zu schicken, aus der Besorge, ein gegründetes Bedencken haben möge, daß sie leicht zum Bösen verführet, und um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben, gebracht werden könnten; So hat Uns solches bewogen, krafft Unserer Landes-herrlichen Macht und Gewalt, nachfolgende Sanction und Constitution wohlbedächtlich zu promulgiren, damit ein jeder, dem daran gelegen ist, wisse, daß die Studiosi zu Göttingen gegen alle Verwahrlosungen ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt wohl gesichert und geschützet seyn, und ihren Angehörigen keine gegründete Ursache daran zu zweiffeln, und sich darüber zu beunruhigen, übrig bleibe.

Art. I. Wir wollen nun zwar zusehender hoffen, daß diejenige, welche mit guter Erziehung auf besagte Universität kommen, und von ihrer Kindheit an sittlich und geschicklich zu leben gelernt, oder von Natur dazu geneigt sind, sich vor allem demjenigen, woraus Streit und Händel entstehen können, sorgfältig hüten, niemand neben sich verachten, grob tractiren, oder sonst beleydigen, auch alles unartigen familiarisirens, und satyrischen Scherzens, von selbst sich enthalten werden.

Zum Zwang und Zähmung derer aber, die übel erzogen und geartet seyn, keine Vorstellungen, Vermahnungen, und Anführungen zum Guten, achten, sondern auf verkehrten Wegen wandeln, und ein wüstes und wildes Leben führen und lieben, wollen wir nach aller Strenge auf die in nachfolgenden Articulis specificirte Weise verfahren wissen; Declari- ren auch hiemit, daß Wir bey Employr- und Beforderung Unserer Landes-Kinder zu geistlichen und weltlichen Bedienungen genaue Erkundigung, ob sie eines auf Universitäten geführten unsträflichen Wandels beglaubten Verweis aufzuzeigen haben, einziehen lassen, und ihnen so dann vor denen, welchen es daran fehlet, allezeit den Vorgang geben wollen.

Art. II. Alles Nacht-schwärmen, Herumlaufen, Schreyen, und Wehen in die Steine mit Degen, wird denen Studiosis zu Göttingen hiemit aufs allerschärfste verboten. Wann aber jemand von ihnen aus erlaubten Ursachen des Nachts außerhalb Hauses zu ver- richten hat, soll er in aller Stille über die Gassen, und nach Hause gehen. Wer dagegen handelt, soll von der Nacht-Wache verfolgt, und eingezogen, und wann schon keine Händel, oder Schlägereyen, dabey vorgegangen, so sollen dennoch diejenige, die geschreyen, nebst Erlegung des der Nacht-Wache gebührenden Fang-Geldes, mit Einem Thaler; diejenige aber, die zugleich gewehet, mit Drey Thalern bestraffet, und diese Straffe, wenn das Delictum wiederholet wird, verdoppelt werden. Bey denen aber, die solche Multam nicht bezahlen können, oder wollen, soll dieselbe in eine proportionirte Gefängniß-Straffe verwandelt werden. Auf die Contravenienten dieses Verbotts, wenn sie in flagranti nicht ergriffen worden, insonderheit auch auf diejenigen, die bey Wahrnehmung Lichts in den Häusern, oder ihnen begegnender brennenden Laternen, ruffen, daß sie wegzuthun, oder auszulöschen seyn, auch auf die, welche Fenster einzuwerffen, Haus-Thüren zu forciren, oder sonst die nächstliche Ruhe und publique Sicherheit zu stöhren, sich unterstehen, soll der Magistratus

Academicus ex officio aufs fleißigste inquiriren, sie zu vollkommlicher Erstattung des verursachten Schadens anhalten, und daneben mit exemplarischer Straffe belegen, auch des Fenster-Einwerffens halber, und wegen gebrauchter Gewalt, nach Befinden sie publicè relegiren.

Art. III. Damit auch niemand, der einen Excess verübet, mit der Trunckenheit sich entschuldigen möge; So declariren und verordnen Wir hiemit, daß, wann jemand in Trunckenheit, dieselbe sey so groß, als sie wolle, etwas criminelles oder sonst straffbares begehret, solches denselben von der ordentlichen Straffe keinesweges frey machen, sondern er damit nicht anderst, als wann er nicht betruncken gewesen wäre, ohne alles Ansehen der Person, beleet werden solle; es möchte dann etwan seyn, daß der Thäter beglaubtes Zeugniß, daß er vorhin ein nüchternes und friedfertiges Leben geführt, und für dasmal nur zufälliger und außerordentlicher Weyse zur Ueberladung mit dem Trunc gekommen, beybringen könnte, welchenfalls, nach Bewandniß der Umstände, auf dasjenige, was die Criminal-Rechte in gewisser Maasse denen betrunckenen Delinquenten zu gute statuiren, billigmäßige und rechtliche Reflexion genommen werden soll.

Art. IV. Es wird hiemit unter der hier nachfolgender maassen specificirten Straffe ernstlich und gänzlich verboten, jemanden durch Gebärden, Worte, oder Werke, zu injuriiren, und zu beleidigen. Wann aber ein Studiosus oder anderer Universitäts-Verwandter zu Göttingen auf einige Weyse mit Worten und Wercken beleidiget wird, oder sich für beleidiget hält; so hat er solches, mit Beyseitezung aller Selbst-Rache, dem dortigen Senatui Academico zu denunciiren, von dem ihm so dann unverweilte und zureichige Satisfaction verschaffet werden soll. Welche Richterliche öffentliche Satisfaction viel honorabler, sicherer und solider, für die Beleidigte ist, und wodurch ihr vermeynter point d'honneur viel besser salviret wird, als durch alle selbst übende, in Göttlichen und weltlichen Gesezen höchst-straffbare, privat-Rache, die nicht genommen werden kan, ohne in gleiche Gefahr von Leib und Leben, Seele und Seeligkeit, mit seinem Widersacher sich zu setzen.

Art. V. Wir seyn jedoch nicht gemeynet, in denen Fällen, da jemand unversehens mit groben Real-Injurien, oder gar mit mörderlichem Gewehr, angegriffen wird, demselben dasjenige abzusprechen, oder zu verwehren, was die Göttliche-natürliche- und civil-Rechte, zu Rett- und Vertheidigung Leibes und Lebens, denen mörderlich Angegriffenen erlauben und zulassen, sondern in dergleichen Fällen ist es nach denen Principiis und Satzungen der gemeinen Rechte hierunter zu halten, wenn nur der solchergestalt Angegriffene in denen in Rechten determinirten Schranken einer inculpatæ tutelæ bleibet, und dieselbe nicht überschreitet.

Art. VI. Der Magistratus Academicus zu Göttingen soll, sobald jemand bey ihm über empfangene Injurien sich beklaget, die Sache gehörig cognosciren, oder auch, wann ihm sonst von jemandes Injuriirung etwas kund wird, ex officio darauf scharf inquiriren, jedoch in beyden Fällen ohne unnöthige Weitläufigkeit und Umschweif verfahren, und nur dahin vornehmlich sehen, daß das Factum klar gemacht, dem Injuriirten genugsame Satisfaction gegeben, und die That Recht- und Ordnungsmäßig bestraffet werde.

Wenn der Injuriirte ein Civis Academicus ist, der Injuriant aber nicht, so hat der Magistratus Academicus, mittelst Requirirung der ordentlichen Obrigkeit des Beleidigers, auch allen benötigten fals mittelst Implorirung des mit allem Nachdruck zu leistenden Beytritts Geheimten-Nachts-Collegii, und auf alle andere convenable Art und Weyse, dafür Sorge zu tragen, daß der injuriant nicht frey ausgehen, sondern dem Injuriirten gebührende schleunige Satisfaction wiederfahren, auch der Injuriant nach Verdienst bestraffet werden möge.

Der Magistratus Academicus soll auch mit aller möglichen Wachsamkeit sich beleißigen, die zwischen Studenten vorfallende Irrungen, ehe sie zu gefährlichen That-Handlungen ausbrechen, zu erfahren, und alsdenn durch diensames Zureden, und alle bequeme Mittel und Wege, dahin sehen, daß die Sachen in der Güte beygelegt, und alle daher zu besorgende böse und unglückliche Wirkungen und Folgen abgelehnet werden mögen.

Art. VII. Wann Pasquille affigiret gefunden werden, oder sonst zum Vorschein kommen, sollen solche durch des Nachrichters Knecht öffentlich verbrannt, auf den Urheber ex officio inquiriret, und derselbe nach Wichtigkeit des dem andern zugesügten Schimpfs mit drey oder vier monatlicher Gefängniß, auch wohl mit ein oder zwey monatlichem Bestungs-Bau, oder Zucht-Hause, bestraffet; andere schriftliche Verunglimpfungen aber, die die Form und Requisita eines Pasquils nicht haben, wie auch bloße Ehrenrührige Worte oder Gebärden, nach Befindung ihrer Beschaffenheit, Enormität und Umstände, mit 14. tägigem, 4, 6, und mehr wöchigem Gefängniß dergestalt geahndet werden, daß der Beleidigte zugleich durch eine Ehren-Erklärung, oder Abbitte und Widerruf des Beleidigers in öffentlichem Gerichte, zu seiner billigmäßigen Satisfaction gelange.

Art.

Art. VIII. Wenn jemand einem andern mit der Hand, oder mit einem Stöcke, einer Peitsche, oder anderem Instrument, drohet, und ihm Maulschellen, Schläge, oder Streiche, anbietet, ohne daß es jedoch zu deren Ertheilung wirklich komme, so soll ein solcher Beleidiger, nebst einer dem Beleidigten zu thuenen Gerichtlichen Abbitte, mit 3. monatlicher Gefängniß-Straffe belegen werden.

Wann es aber zu wirklicher Hand-Anlegung und Schlägen gekommen, so ist ein Unterscheid zu machen, ob solches auf unvermuthlich-vorgefallene Verunwilligung in continenti in der ersten Hitze geschehen, oder ob die Gelegenheit dazu vorseßlich gesucht sey. Erstern Falls ist der Aggressor mit halbjährigem Gefängniß, oder drey monatlicher Condemnation ad operas, nach des Magistratus Academici Wahl zu bestrafen. Zweyten Falls aber, wann nemlich die Gelegenheit zur Verunwilligung vorseßlich gesucht worden, und es darüber zu Schlägen gekommen, soll der Aggressor ein ganzes Jahr im Gefängniß sitzen, oder auf ein halb Jahr ad opus publicum condemniret werden.

In diesen beyden Fällen soll der Beleidiger annehst angehalten werden, dem Beleidigten eine Abbitte in öffentlichem Gerichte kniend zu thun, auch daselbst sich zu erbieten, daß er von dem Beleidigten eben das Tractament annehmen wolle, was er demselben angethan. Wer jemand aufpasset, und ihn mit einem Degen, oder Stöcke, oder mit einer Peitsche, oder mit einem andern Instrument, anfällt und schläget, der soll gleich einem wirklichen Duellanten bestraffet werden. Wann er solche böse That mit Hülffe anderer ausgeübet, so sollen solche Helffere, und Helffers-Helffere, wann sie seine Absicht gewußt, und dazu vorseßlich Beystand und Vorschub geleistet, mit gleicher Straffe angesehen werden.

Art. IX. Weil oftmahls vorseßliche Attaquen und Schlägereyen, welche von vorherigem Groll und nachgetragenen Tücken herrühren, auch wohl heimliche Ausforderungen zu Duellen, unter dem Namen einer Ubereilung, oder zufälligen Rencontre, verstellet werden; so wird dem Magistratu Academico hiemit aufs ernstlichste eingebunden, bey Vorfällenheiten, da vorgewandt wird, daß die Beleidigung par Rencontre, und nicht aus praemeditirtem Vorsatz, geschehen, aufs genaueste nach allen Umständen zu erforschen, ob solches in der That also sich verhalte, oder nur fälschlich vorgegeben werde. Und wann sich dann findet, daß der Beleidiger mit dem Beleidigten nicht erst zu der Zeit, da die vorgegebene Rencontre geschehen, in Streitigkeit gerathen, sondern durch eine zu anderer Zeit sich zugetragene Sache Anlaß dazu gegeben worden; so soll ein solcher Aggressor, ohne Unterscheid, ob die Attaque mit andern Real- oder Verbal-Injurien, oder mit einer Nöthigung, daß der Attaquirte den Degen zücken müsse, begleitet gewesen sey, oder nicht, gleich einem wirklichen Duellanten und Provocanten zum Duell, Innhalts nachstehenden Articuli XI. bestraffet werden.

Art. X. Wann aber der vorkommende Casus auf eine wahre unverstellte Rencontre qualificiret zu seyn sich zeigt, und einer von denen, die solchergestalt aneinander gerathen, entleibet, oder so, daß er davon stirbet, verwundet wird, soll zwischen dem Aggressore und Aggresso der gehörige Unterscheid gemachet, ob sie sich intra terminos inculpatae tutelae gehalten, beobachtet, und sonst die Sache nach denen gemeinen Rechten entschieden und bestraffet werden.

Art. XI. Wenn jemand sich gelüsten läset, seinen Widersacher entweder selbst, oder durch einen andern, zum Duell heraus zu fordern, es sey auf den Degen, oder auf Pistolen, zu Fuß oder zu Pferde, so soll der Herausgeförderte dem Magistratu Academico sofort davon Eröffnung thun, und so dann der Provocant allein; wann aber der Provocirte die Ausforderung, sie geschehe schrift- oder mündlich, annimt, so sollen beydes der Provocans und Provocatus, wenn gleich kein Duell darauf erfolget, sondern dasselbe, ohne der Partheyen Zuthun, durch Obrigkeitliches Veranstellen abgewandt worden, auf Ein Jahr ad operas publicas bey einem Bestungs-Bau, oder in einem Zucht-Hause, oder an statt dessen auf Zwey Jahre zum Gefängniß, wobey sie das erste Jahr mit bloßem Wasser und Brod zu ernehren seyn, condemniret; wenn es aber zum wirklichen Duell gekommen, dasselbe jedoch ohne Entleibung oder tödtliche Verwundung abgelassen, beyde mit zwey-jähriger Condemnation ad operas publicas, oder vierjähriger Gefängniß, bestraffet werden: Der Provocans soll auch nicht die geringste privat-Satisfaction für den ihm etwa zugesügten Schimpf, um deswillen die Ausforderung geschehen, zu gewarten haben, sondern denselben immerwährend tragen. Solte jedoch der Provocans nach der von ihm geschehenen, und von dem Provocato angenommenen, Ausforderung vor dem wirklichen Duell eines bessern sich besinnen, seinen Unfug des Provocirens erkennen, und mit dessen Vereuung die Sache, ehe sie kund worden, der Academischen Obrigkeit selbst anmelden, so soll er mit vorgeseßter Straffe übersehen, und bloß in eine mäßige Geld-Buße condemniret werden.

Art. XII. Wann der Provocatus die ihm geschene Provocation vor dem Du el der Obrigkeit zwar denunciiret, aber zu der Provocation durch eine dem Provocanten zugefügte Beschimpfung Anlaß gegeben, so ist der Provocatus solches seines Denunciirens ungeachtet, darum, daß er durch Beschimpfung des Provocanten zum Autore rixae sich gemachet, gebührend zu bestrafen; das hebet aber so dann die von dem Provocanten verwürckte oben Art. XI. ausgedrückte Straffe nicht auf, sondern dieselbe ist an ihm dannoch zu vollziehen.

Art. XIII. Diejenige, die wegen geschener, oder angenommener Provocation, oder wegen vollbrachten und ohne Todtschlag abgegangenen Duels, mit der Flucht sich zu retten suchen, sollen, wann sie in Unsern Landen betreten werden, zur Haft und gebührende Straffe gezogen werden. Wann sie aber entkommen, und auf ergangene peremptorische Edictal-Citation sich nicht einstellen, sollen sie von Unserer Univerſität publice cum infamia in perpetuum, aus Unsern Landen aber auf gewisse Jahre, relegiret, und solche Sententia relegationis der Obrigkeit des Orts, von wannen sie bürtig seyn, ad notitiam zugeschicket werden.

Art. XIV. Wann ein Duel in- oder außerhalb Unserer Lande geschiehet, und einer der Duellanten dabey entleibet wird, und entweder sofort auf dem Plage todt bleibet, oder von einer empfangenen absolute lethalen Wunde hernach stirbet, so soll der Thäter, ohne Unterscheid seines Standes, oder Wesens, und ohne alle Begnadigung, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und dessen Leichnam, nicht weniger der Leichnam des Entleibten, an ein Ab-Ort begraben werden. Desgleichen sollen, wann beyde Duellanten auf der Wahlstatt todt bleiben, ihre Leiber daselbst, oder an einem Ab-Orte, begraben, auch wann einer der Duellanten verwundet, und die Wunde zwar nicht lethal befunden wird, er aber dennoch durch Verwahrlosung seines Chirurghi, oder wegen einer andern zufälligen Ursache, daran stirbet, sein Körper in der Stille außerhalb des Kirch-Hofes eingescharrret werden.

Wann der Mörder flüchtig wird, so ist derselbe durch Steck-Briefe, und sonst auf alle Weise, möglichst zu verfolgen; Wann man aber seiner Person nicht habhaft werden kan, sein Bildniß mit einer Beschreibung der Beschaffenheit seines Delicti an den Galgen zu hengen.

Diese Bestrafung in effigie soll aber die gefetzte Todes-Straffe nicht aufheben, sondern dieselbe an dem Mörder, wann er über lang oder kurz erhaschet, und vest gemacht wled, vollzogen werden, ohne daß er dawider mit der Verjährung, oder einem andern Vorwand, sich schützen könne.

Art. XV. Damit solche Mißethätere desto schwerer entkommen mögen, so sollen Pro-Rektor und Senatus Academicus, sobald von einem vorgegangenen Duel, Rencontre, oder Schlägeren, ihnen etwas kund worden, es sey damit abgelauffen, wie es wolle, mit möglichster Geschwindigkeit zu der Captur der Verbrechere eilen, und ihrer Personen in Zeiten sich zu verschern alle erdenckliche Vorkehrung anwenden.

Art. XVI. Weil bey Schlägeren und Duellen Leute gemeinlich sich finden, die unter dem Namen von Secundanten, oder Mittels-Personen, in die Sache sich mischen, denen Duellen beywohnen, auch wohl, an statt sie die in Streit gerachtene zur gütlichen Verlegung ihrer Händel persuadiren solten, die Duellen befördern, und dazu anreizen; So sollen dieselbe nachfolgendermassen bestraffet werden.

- 1.) Die Secundanten sollen in allem den würcklichen Duellanten gleich, und also, wann das Duel ohne Entleibung abgelauffen, mit vierjährigem Gefängniß, und zwar das erste Jahr bey Wasser und Brod, oder mit zweyjähriger Arbeit an einem Bestungs-Bau, oder im Zucht-Hause, bestraffet; auf dem Fall aber, daß eine Entleibung vorgefallen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.
- 2.) Die Cartel-Träger, oder mündliche Herausforderer, und welche wissentlich Waffen und Gewehr zum Duel hergeben, seyn mit vierjährigem Gefängniß, oder zweyjähriger Condemnation ad operas, zu bestraffen.
- 3.) Die Dienere und Domestiquen, so zu Duellen wissentliche Handreichungen, oder andere Dienste, leisten, sollen 6. Monate bey einem Bestungs-Bau im Karren-schieben, oder, wann sie zu schwach dazu seyn, Sechs Monate im Zucht-Hause sitzen, und arbeiten.
- 4.) Wer einem Duel zusiehet, und mit Vorbewußt dabey sich einfindet, aber nicht auf alle Weise bemühet ist, solches zu verhüten, da er es doch wohl gekonnt, soll Vier Wochen, und nach Befinden noch länger, im Gefängniß sitzen.
- 5.) Wer

5.) Wer einen Duellanten verbirget, oder verhelet, und dadurch sich schuldig machet, daß die Obrigkeit seiner nicht habhaft werden kan, auch wol gar dem Duellanten zu seiner Flucht mit Raht oder That behülflich ist, der soll dreymonatliche Gefängniß-Straffe ausstehen.

Art. XVII. Wer von einem geschenehen, oder vorsehenden, Duel Nachricht bekömt, soll dem jedesmahligen Pro-Rectori solches unverzüglich anmelden, damit letzternfalls die Vollziehung des Duels, wann es möglich ist, verhindert werden könne. Wann aber jemand dieses Anmelden unterlässet, ob er gleich im übrigen des Duels, oder des Streits woraus es hergekommen, sich nicht theilhaftig gemachet, man aber hernach erfähret, daß er darum gewußt, so soll er nach Bewandniß der Umstände mit einer Geld-Busse, oder anderer Willkühlicher Straffe, welche der Magistratus Academicus zu determiniren hat, belegt werden.

Eben das haben auch diejenige verwürcket, und soll an ihnen vollstreckt werden, welche von einer vorsehenden, oder vorgegangenen, Rencontre Wissenschaft gehabt, und es dem Pro-Rectori nicht angezeigtet. Der Pro-Rector ist aber so dann schuldig, und wird hiemit befehliget, die Person, die ihm dergleichen anzeigtet, auf ihr Begehren allerdings zu verschweigen, und ihren Namen zu ihrem Nachtheil und Gefährde nicht kund zu machen.

Art. XVIII. Einem jeden gebühret, wann in seinem Beyseyn Leute sich verunwilligen, dieselben so viel möglich zu besänftigen, und den Ausbruch des Streits zum Handgemenge, so viel ohne Gefahr eigenen Leibes und Lebens geschehen kan, verwehren zu helfen. Wer aber solches nicht thut, und im Gegentheil den Ausbruch der Streit-Händel zu Thätlichkeiten auf einige Weise veranlasset, facilitiret, oder befördert, der soll entweder in viermonatliche Arbeits-Straffe am Bestungs-Bau, oder im Zucht-Hause, wovon die Wahl dem Magistratu Academico zustehet, verfallen seyn.

Dasern jemand sich so weit vergriffe, daß er Leute zu einem Duel zusammen hezete, oder, welches einerley ist, zu einer verstellten Rencontre anrichte, oder wann jemand demjenigen, der eine ihm kund gewordene Provocation oder Duel der Obrigkeit denuntiiret, oder der selbst provociret wäre, aber für die ihm widerfahrne Beschimpffungen durch den Weg Rechts Satisfaction gesucht und erlanget, oder noch zu suchen gesonnen wäre, solches verweisslich vorzuhalten, ihn deshalb von Gesellschaften auszuschliessen, ihm bey Tische den Teller umzukehren, oder ihm auf andere Weise verkleinerlich und verächtlich zu begegnen, sich unterstünde, um ihn dadurch per indirectum zum Duel, oder zu einem Duel-gleichenden Rencontre, anzutreiben; So soll derselbe Verbrecher denen würcklichen Secundanten gleich, nach Inhalt obigen XVI. Artical Nro. I. bestraffet werden, und zwar, so viel die Anhezung zu einem Duel, oder einer Rencontre, betrifft, mit der Maaßgebung, daß, wann das Duel, oder die Rencontre, ohne Entleibung abgelassen, die Anhezer mit zweyjähriger Condemnation ad operas, oder vierjähriger Gefangenschaft, wann aber einer der Duellanten, oder durch eine verstellte Rencontre aneinander gerathenen, oder auch beyde, ums Leben kommen, der Anhezer, gleich dem, der ihn entleibet, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

Art. XIX. Auf Unserer Universität zu Göttingen soll durchaus niemand geduldet werden, der zwar für einen Studiosum sich ausgiebet, aber denen Studiis oder Exercitiis nicht obliegt, sondern die Zeit mit Müßiggehen, Sauffen und Schwelgen, zubringet, und andere an ihren Studiis durch zudringliche Besuch- und Beschmausungen hindert, auch wohl davon Profession machet, daß er Händel und Plaudereyen zwischen Studiosis anrichte, sie zum Balgen und Rauffen animire, alsdann zum Secundanten sich gebrauchen lasse, oder, wann ein Studiosus nicht gerne duelliren will, sich zum Unter-Händler aufwerffe, es in die Wege zu richten, daß der, welcher das Duel decliniret, gleichsam pro redimenda vexa, durch ein dem, der ihm ein Duel angeboten, und seinem Anhang, zu gebendes kostbares Convivium, vom Duelliren sich befreyen möge. Wer dergleichen Dinge, eines oder mehrerer, sich schuldig machet, und dessen überführet wird, der soll alsofort, ohne einiges Nachsehen, von Unserer Universität weggeschaffet werden, und zwar, wann er niemanden zu Schlägereyen oder Duelliren verleitet, durch ein simplex Consilium abeundi, andernfalls aber, nach Unterscheid der Umstände, entweder per relegationem publicam, auch nach Befinden cum infamia, oder nach Inhalt obstehenden Articuli XVIII.

Art. XX. Gleichwie die Studiosi und übrige Universitäts-Verwante verbunden sind, sowohl unter sich, als gegen andere, die zu der Universität nicht gehören, einer höflichen sitt- und freedsamen Aufführung sich zu beflüssigen; also soll solches auch nicht weniger von denen

zu der Universität nicht gehörigen, sie seyn weß Standes, oder Condition, sie wollen, gegen jene geschehen. Wer dem zuwider handelt, ob er gleich zu der Universität nicht gehöret, soll deswegen eben so, als wie es in obigen Articulis specificiret ist, bestraffet werden.

Art. XXI. Das Original dieser Constitution soll in dem Universitäts - Archiv zu Göttingen verwahret, von derselben aber eine gedruckte Copey jedem der igo zu Göttingen befindlichen, auch künfftig jedem der nach Göttingen kommenden, Studiosorum bey dessen Immatriculirung, ingleichen denen Universitäts - Bedienten und Verwandten daselbst, zu ihrer allerseitiger Nachkomm - und Verwarnung zugestellet, auch sollen aus Unserer Geheimten - Raht - Stube dem dortigen Stadt - Magistrat zu seiner Nachricht, und damit er, so weit es ihn angehet, gelegentlich sich darnach zu richten wissen möge, einige Exemplaria zugefertiget werden.

Zu Urkund alles dessen, was obstehet, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiigel bestärcken lassen; So geschehen und gegeben auf Unserem Lust - Schlosse zu Herrenhausen den 18. Julii des 1735ten Jahres, Unseres Reichs im Neunten.

(L.S.) GEORGE REX.

SSir

**Wir Pro-Rector und übrige Profes-
soren der hiesigen Königl. und Chur-
Fürstlichen Georg - August Uuiversität**
geben hiemit zu vernehmen:

Dennach unlängst zwischen einigen derer bey Uns Studirenden, und einigen aus der hieselbst in Besatzung liegenden Militz, ein und anderer Mißverstand sich hervor thun wollen, welcher zwar von der geringsten Wichtigkeit oder Gefahr nicht gewesen ist, ob man wol auswärtig solches auszusprengeu bemühet gewesen; Gestalten weder der ganze Coetus Studiosorum Theil daran genommen, noch sonst die Sache zu einigen Thätlichkeiten ausgebrochen ist: Jedennoch aber Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, und Dero hochverordnetes Geheimte- Rahts-Collegium, nach Dero für die Uuiversität tragenden preiswürdigsten Vorsorge, darauf zu denken veranlasset worden, daß in Zukunft alle Gelegenheiten zu den geringsten Mißhelligkeiten auf das zuverlässigste verhütet werden möchten: So ist Nahmens höchst-gedachter Sr. Königl. Majest. zu diesem Ende nachfolgendes zu venerirendes Rescriptum Uns zugefertiget, dessen Inhalt Wir denen gesamten hiesigen Studiosis durch den Druck zur Wissenschaft zu bringen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet.

1738.
den 17. Aug.
Edict wegen
des Verhal-
tens der Stu-
diosorum
gegen die
Garnison
und Wach-
ten zu Göt-
tingen.

**Georg der Andere, von Gottes Gnaden
den König von Groß-Britannien,
Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braun-
schweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-
meister und Chur-Fürst, ꝛc.**

Aus einigen Unserer Zeithero an euch ergangenen Rescriptorum ist euch bereits bekannt, wie diejenigen Facta und Excesse, so zu einigem Mißvergnügen mit der dortigen Garnison Gelegenheit gegeben, von uns angesehen worden, und wie sehr Wir wünschen, dergleichen künftig in alle Weyse und Wege vermieden, und von beyden Seiten ein ohnveränderliches gutes Vernehmen und Betragen hergestellt zu sehen. Eure zu Erhaltung dieses Zwecks bereits angewandte Sorgfalt, und herausgelassene Mandata, wodurch Ihr dergleichen Unternehmungen, die von den Wachten vor eine Offension gerechnet werden, und Unlust veranlassen können, untersaget habt, gereichen Uns um so mehr zur gnädigsten Wohlgefälligkeit, als es eines der vornehmsten Stücke ist, wodurch bey Uns, und um die Euch zu regieren anvertraute Univerſität, Ihr Euch ein meritum machen könnet, daß Ihr den euseelichen Ruhe-Stand derselben zu conserviren, und alles in seinen gehörigen, billigen, und durch allgemeine oder besondere Rechte und Verordnungen gefesteten Schranken zusammen zu halten, bemühet seyd, welche Bemühung dann auch verhoffentlich in jener Absicht nicht ohne gedeylichen Effect bleiben wird, da zugleich von hieraus die Vorkehrung gemacht ist, daß von Seiten des Commendanten und der Garnison dazu dasjenige, was auf sie ankommt, getreulich beygetragen werden, und daran kein Mangel erscheinen möge.

Damit jedoch gedachte Eure Intimationes desto mehr Eingang finden, und desto zuverlässiger befolget werden, erachten Wir von Nothwendigkeit zu seyn, den Studiosis ein gewisses Vorurtheil zu benehmen, woraus einige der bisherigen Vorfälle allem Ansehen nach geflossen sind, und dessen Unrichtigkeit von denen, die vernünftig nachdencken wollen, von selbst begriffen werden wird, nemlich dieses: Daß ihnen von des Commendanten wegen, oder von den Schildwachten, überall nichts untersaget werden könne.

Zwar ist es an dem, daß die Univerſität nach den ihr ertheilten Privilegiis ein besonderes, von Uns und den Uns nachgesetzten Geheimten-Rähten dependirendes, in Unsern besonderen gnädigsten Schuß genommenes, Corpus sey; daß die Studiosi ihre ordentliche Obrigkeit an dem Pro-Rectore und Senatu Academico haben, und dannenhero es an und vor sich nicht unrecht sey, wann sie glauben, daß ihnen, so lange sie in ihrer Sphaere bleiben, und inso weit sie als Studiosi anzusehen sind, niemand, wer der auch seyn mag, außer gedachter ihrer ordentlichen Obrigkeit, etwas zu gebieten oder zu verbieten habe; Immassen Wir denn auch nicht gemeynet sind, solchen und anderen ihren Gerechtsamen, und Vorzügen, Eintrag thun zu lassen.

Es ist aber auch nicht weniger richtig, und lieget vor Augen, daß die Garnison und Wachten gewisse Plätze und Orte zu beobachten und zu verwahren, und ihre angewiesene functiones und departement haben, worin dieselbe so wenig, es sey von Studiosis, oder andern, gestöhret und beeinträchtigt werden müssen, als es der Garnison gut geheissen werden könnte, und würde, die Univerſität in ihren functionen und Gerechtsamen zu turbiren.

Wann demnach jemand, er sey ein Studiosus, oder anderer Art Leute, sich an Orten befindet, wo die Garnison oder Wachten in dem exercitio ihrer function sind, und sich etwas anmasset, das mit dem exercitio dieser function nicht compatible, und wider den allgemeinen Gebrauch, ist, so kan die Frage nicht seyn, unter was vor einer Jurisdiction er sonst stehe, und ob der Commendant ihm etwas zu befehlen habe, oder nicht, sondern es cessiret der Unterscheid der Personen, das Verbott, so ihm geschiehet, restringiret sich auf den Ort, und es kommt darauf an, daß die Militis sich bey dem exercitio ihrer function erhalte: folglich kan so wenig ein Studiosus, als ein anderer, wes Standes er sey, dadurch mit Recht sich vor beleidiget halten, wann ihm von einer Schild-Wachte, zumalen wenn es mit Bescheidenheit, in soweit diese von einem gemeinen Soldaten zu praetendiren ist, geschiehet, dieses oder jenes, was sich an dem Orte gebühret, oder nicht gebühret, angedeutet wird.

Das

Daß dergleichen Andeutungen denen Studiosis mit Bescheidenheit, so lange damit auszukommen stehet, geschehen sollen, deshalb ist von gehörigem Orte Vorsehung gemacht, und Wir sind des Vertrauens, es werde von Unserem vermahligen dortigen Commendanten beständig darüber gehalten werden.

Gleichwie aber, wenn wider Verhoffen solches nicht geschehen, in modo pecciret, und dadurch Gelegenheit zu einer rechtmäßigen Beschwerde gegeben werden sollte, von dem sich vorgravirt haltenden Studio an die Universität zu recurriren, und durch Diese billige Satisfaction zu suchen, keinesweges aber von jenem auf eigene Rache zu gedencken ist, als welche in einer christlichen und wohlgeingerichteten Republic ohnmöglich statt finden kan; Also dependiret es von den Studiosis selbst, sich in den cas nicht zu setzen, daß ihnen von den Wachten und Posten, oder auch von des Commendanten wegen, etwas gebotten oder verbotten werden dürfe, und dieses wird geschehen, wann sie sich keine Dinge herausnehmen, die niemanden, ohne Unterscheid des Standes, von den Wachten gestattet werden: mithin des Nachts vom Walle und denen Stadt-Graben bleiben, auf den Brust-Wehren nicht spazieren gehen, keine ohnerlaubte Aufgänge auf den Walle nehmen, Schwermer und Raqueten zu nahe an den Bestungs-Wercken und Pulver-Thürmen nicht werffen, auf dem Walle nicht reiten, durch die Thor-Wachten und Schlag-Bäume nicht jagen, die Posten auf ihrem Stande nicht beengen, bey dem exerciren und denen Paraden sich nicht ohnbeseiden zudrängen, und sich überhaupt zu den Wachten und Posten nicht nöhtigen.

Die Verfassung und allgemeinen Regeln der bürgerlichen Gesellschaft, woran die Studiosi so veste als andere gebunden sind, erfordern es, daß ein jeder Stand in seinen Grenzen und Wesen erhalten werde, und was von den Studiosis in diesem Stücke zu leisten ist, fließet aus principis her, die die Billigkeit und das natürliche Recht selbst an Hand geben, so daß man glauben sollte, daß, wie dieses eine der ersten Disciplinen ist, welche von ihnen auf Universitäten gehöret werden, also sich niemand derselben ausschliessen würde, deren Grund-Sätze auszuüben. Wenigstens wollen Wir hoffen, daß, da die mehristen von den auf Unserer dortigen Universität sich aufhaltenden Studiosis, wie Wir gerne vernehmen, Leute sind, die eine gute Erziehung mit sich gebracht haben, dieselben von ihrer Obliegenheit überzeugen seyn, und einsehen werden, daß es überhaupt etwas niederträchtiges sey, in Dingen, die wider die Ehrbarkeit und Billigkeit lauffen, einen Theil der Academischen Freyheit zu setzen.

Ihr werdet demnach dem Coetui Studiosorum obiges alles in einem öffentlichen Anschläge vorstellen, den Inhalt Eurer vorigen hieher gehörigen Anschläge, wodurch die zum Theil oben erwehnete, zu Collisionen Gelegenheit gebende, und an sich wider den allgemeinen Gebrauch lauffende, Unternehmungen der Studiosorum verbotten, und sie zu gebührendem anständigen Betragen gegen die Garnison und Wachten angemahnet sind, wiederholen, und in Absicht dererjenigen, die keinen Ermahnungen Platz geben, die Bedeutung hinzufügen, daß die Contraventiones nach Befinden mit dem Carcere und der Relegation ohnverbittlich bestraffet werden sollten, auch diese Straffe vorkommenden Falls würcklich dictiren und vollstrecken lassen. Wir zc. Hannover den 17. Aug. 1738.

(L. S.) Ad Mandatum Regis
& Electoris proprium.

H. Schr. Brote.

€

Gleich.

Gleichwie nun hierab ein jeder, welcher Unser Jurisdiction unterworfen ist, wohin Sr. Königl. Majestät allerhöchster Wille, der uns lediglich als ein unverbrüchliches Geseze seyn muß, gehe, zur Genüge wahrnehmen, zugleich aber auch von Dero allergnädigsten Besinnungen die triffstigsten Überzeugungen darinnen antreffen wird; so zweiffeln Wir um desto weniger, daß hiedurch alleine ein jeder sich bewegen lassen werde, die mit so ausnehmenden, und jeden vernünftigen Menschen sattem überzeugenden, Gründen anbefohlene Folge willig, und ohn einziges Widerstreben, zu leisten. Es sind erwehnte Gründe von solcher Wichtig- und Erheblichkeit, daß Wir Unser Seits denenselben nichts hinzu zu thun wissen, und glauben Wir also um desto mehr, es werde unter Unseren gesamten Civibus literatis kein so unempfindliches und leichtsinniges Gemühte anzutreffen seyn, welches sich nicht schuldig erachtete, einer so allergnädigsten Landes-Väterlichen Vorsorge, und umständlichen Vorstellung, wann auch schon kein besonderer Befehl dazu vorhanden wäre, sich in gebührendem Gehorsam zu unterwerffen.

Wir leben daher auch der ungezweiffelten Hoffnung, es werde keiner sich ein dergleichen unerlaubtes, und einer vernünftigen Ausführung ganz entgegen laufendes Betragen, auch künftighin einmal in die Gedanken kommen lassen, mithin Uns, welche sie nicht nur als ihre vorgesezte Obrigkeit, sondern auch als Väter und treugesinnete Lehrer, anzusehen haben, das Mißvergnügen nicht verursachen, verbrießliche Beschwerden darüber zu vernehmen, und Uns dadurch zu nöhtigen, Unserer Pflicht nach, obgleich wider Unsern Willen, mit scharffen Straffen zu verfahren: vielmehr versprechen Wir Uns von denen gesamten hiesigen Studiosis diesen besondern Lohn Unseres Väterlichen Unterrichts, daß, wie bishero der gröfste Theil unter ihnen durch eine gute und wohlstandige Ausführung sich hervor gethan, auch diejenige wenige, gegen welche in diesem Stücke noch etwas zu erinnern seyn mögte, jenen folgen, mithin die ohnverbrüchliche Halt- und Beobachtung des vorhin ihnen kund gemachten allerhöchsten Königlichlichen Willens zu erfüllen, sich euserst bestreben werden.

Solte aber alles dieses bey ein-oder anderem ungesittetem Gemühte, wie Wir doch nicht hoffen wollen, nichts verfangen, und Unsere gethanene Väterliche Anerinnerungen den abgezielten Zweck nicht erreichen, werden wir nach dem Buchstäblichen Inhalte vorangeführten Königl. Rescripti sowol, als dererjenigen Verfügungen, welche bereits vorhin, wegen bescheidenen und freundlichen Betragens mit der Militis, wegen nicht-Besteigung der Brust-Wehren, wegen nicht-Bereitung des Walles, wegen Unterlassung des Jagens auf den Brücken, und vor den Thor-Wachten, bey dem Ein- und Ausreiten der Stadt, wegen nicht-Beengung der Muster-Exercir- und Parade-Pläze, und wegen des unterlassenden Schießens in den auswertigen Linien oder Werckern der Bestunge, an sie von hieraus ergangen, gegen denjenigen, welcher in ein oder anderem von diesen Stücken sich wiederum zu vergehen hinaus nehmen solte, ohne alles Ansehen der Person verfahren, und die darinnen angedeutete Straffen nach der allerhöchsten Vorschrift ohnerbittlich zu verhängen, nicht unterlassen; und wird sich also ein jeder hiernach gebührend zu achten, mithin vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben. Göttingen den 15. September 1738.

George Christian Gebauer, D.

Ad Mandatum Regis

(L. S.)

Dr. Gebauer



Gleichwie nun hierab ein jeder, welcher Unser Jurisdiction unterworfen ist, wohin Sr. Königl. Majestät allerhöchster Wille, der uns lediglich als ein unverbrüchliches Geseze seyn muß, gehe, zur Genüge wahrnehmen, zugleich aber auch von Dero allergnädigsten Gesinnungen die triffstigsten Überzeugungen darinnen antreffen wird; so zweiffeln Wir um desto weniger, daß hiedurch alleine ein jeder sich bewegen lassen werde, die mit so ausnehmenden, und jeden vernünftigen Menschen satzsam überzeugenden, Gründen anbefohlene Folge willig, und ohn einziges Widerstreben, zu leisten. Es ist uns schon kein besonderer Befehl dazu vorzuwerffen.

Wir leben dahero auch der ungeschicklichen unerlaubtes, und einer vernünftigen künftighin einmal in die Gedanken konvorgesetzte Obrigkeit, sondern auch als Mißvergnügen nicht verursachen, verdrüßlich dadurch zu nöthigen, Unserer Pflicht nach zu verfahren: vielmehr versprechen wir ihnen durch eine gute und wohlstandige, gegen welche in diesem Stücke noch die ohnverbrüchliche Halt- und Beobachtung Königl. Willens zu erfüllen, sich euser

Solte aber alles dieses bey ein-oder zwey Hoffen wollen, nichts versangen, und Unzwey zieleuten Zweck nicht erreichen, werden wir Königl. Rescripti sowol, als dererjenigen denen und freundschaftlichen Betragens mit der wegen nicht-Bereitung des Walles, wegen den Thor-Wachten, bey dem Ein- und Ausreiter-Exercir- und Parade-Plätze, und wegen Linien oder Werckern der Bestunge, an welcher in ein oder anderem von diesen Stücken ohne alles Ansehen der Person verfahren, und allerhöchsten Vorschrifft ohnerbittlich zu verhalten der hiernach gebührend zu achten, mithin vorkünngen den 15. September 1738.

George C. Gebauer, D.

